

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

MMag. Christoph Wagner
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2478
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-15.025/293-2025

Innsbruck, 25.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GmbH & Co KG betreibt die unter der Postzahl 4/2332 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Kitzbühel eingetragene Beschneiungsanlage „Hohe Salve“.

Mit Schreiben vom 26.02.2025, eingelangt am 04.03.2025, hat die Bergbahnen Hohe Salve Hofgarten-Itter-Kelchsau-Wörgl GmbH & Co. KG, Meierhofgasse 29, 6361 Hopfgarten, vertreten durch Prokurist Fridolin Eberl, unter Anschluss des Eichreichprojektes mit der Bezeichnung „Erweiterung Beschneiungsanlage, Speicherteich Hohe Salve II“ vom 25.02.2025, Projektnummer: 2238, erstellt durch Klenkhart und Partner Consulting, ZT GmbH, Salzburgstraße 15, 6067 Absam, beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der wasserrechtlichen und forstrechtlichen sowie bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. c, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF gemäß §§ 6, 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, idgF gemäß §§ 17, 18 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, idgF in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF die mündliche Verhandlung am

Verhandlungstag und Verhandlungsbeginn:

Mittwoch, den 16.07.2025

10:00 Uhr

Verhandlungsort:

**Sportresort Hohe Salve (neben der Talstation der Gondelbahn)
6361 Hopfgarten im Brixental**

statt.

Kurzbeschreibung:

Das Projekt sieht den Bau des Speicherteich Hohe Slave II mit Teichzentrale sowie die Beschneiung der Foisching Piste vor. Der Speicherteich mit einem Volumen von rd. 106.500 m³ soll in unmittelbarer Nähe des Speicherteich Hohe Salve I errichtet werden. Er dient als zusätzlicher Wasserspeicher und puffert einerseits in den bestehenden Speicherteich Hohe Salve I ein, und versorgt andererseits die Beschneiung der Talabfahrt mittels Eigendruck. Für einen effizienten Betrieb der Anlage wird eine Kühlturmanlage bestehend aus zwei Kühlurmreihen vorgesehen. Für die Beschneiung sind keine Pumpen vorgesehen. Es wird lediglich ein kleiner Pumpensatz zum Nachfüllen des Speichers Hohe Salve I bzw. zum Betrieb der Filter benötigt. In der Pumpstation Hohe Salve I werden anstelle des bisherigen Eigendruckabganges zwei zusätzliche Pumpenlinien für den HD und MD-Bereich vorgesehen. Die gesamte Schneileistung bleibt in dieser Pumpstation unverändert. Im oberen Bereich der bestehenden Foisching Piste soll eine Feldleitung mit Schneischächten errichtet werden, wodurch die Schneifläche um 1,0 ha vergrößer wird.

Der Jahreskonsens der Anlage soll um den Inhalt des Speicherteiches von 278.000 m³/a auf 380.000 m³/a erhöht werden. Das zusätzliche Wasser wird in der Zeit der Schneeschmelze aus der Wasserfassung Brixentaler Ache entnommen und im neuen Speicherteich für den nächsten Winter vorgehalten. Die Entnahmen im Winter bleiben dadurch unverändert.

Folgende Grundstücke sind von den Baumaßnahmen betroffen:

Grundstücke in der KG 82006 Westendorf:

527/1, 532/1, 534, 535, 536, 592, 742, 743, 749, 759, 760, 762, 763, 764, 773, 789, 793, 794, 840, 841, 842/1, 848, 849, 850/1, 851/2, 853, 4142/2

Rodung:

Beantragt ist die befristete Rodung im Ausmaß von 1.120 m² und eine unbefristete Rodung im Ausmaß von 32.188 m² auf den Grundstücken 742, 743, 749, 759, 760, 763 und 794, KG 82006 Westendorf

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden, oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts, oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller, oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Westendorf
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes, oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden, oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben, oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Das antragsgegenständliche Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heilgeiststraße 7, 1. Stock, Zimmer 01-063, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Westendorf bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an
wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

MMag. Wagner